

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

35
www.prinz.law

11. MRZ. 1970

Gesetz: Manteltarif für die Arbeiter des Bundes (MTB II): § 40;
Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und
Abordnungen im Inland (TGV) in der Fassung der Änderungs-
verordnung vom 30. Mai 1968: § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1;
Bundesumzugskostengesetz (BUKG): §§ 2, 15; Bundesreise-
kostengesetz (BRKG): §§ 2, 22

Leitsätze:

1. Die in § 15 BUKG und § 22 BRKG vorgesehene Trennungs-
entschädigung und Beschäftigungsvergütung sind beson-
dere, aus der allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber
dem Beamten, insbesondere der Alimentationspflicht
entspringende Zuwendungen, die unmittelbar mit den
Umzugskosten und den Reisekosten nichts zu tun haben.
2. Die TGV in der Fassung vom 30. Mai 1968 ist rechts-
wirksam.
3. §§ 15 BUKG, 22 BRKG bestimmen Inhalt, Zweck und Ausmaß
der zu erlassenden Rechtsverordnungen noch so aus-
reichend, daß der mögliche Inhalt der TGV im allge-
meinen voraussehbar ist (Art. 80 Abs. 1 GG).
4. Es liegt im Rahmen der Ermächtigung, wenn die TGV Mehr-
auslagen im Sinne des Gesetzes in den Fällen ablehnt,
in denen ein Beamter im Einzugsgebiet eines Ortes
wohnt, in dem andere Beamte in bundeseigenen Wohnungen
oder in solchen, die im Besetzungsrecht des Bundes
stehen, wohnen.

Aktenzeichen: 4 AZR 237/69

Urteil des BAG vom 11. März 1970 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. März 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. März 1969
- 8 Sa 717/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

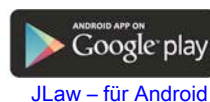
Der am 28. Januar 1941 geborene Kläger ist verheiratet und hat ein unterhaltsberechtigtes Kind. Er ist von Beruf Klempner. Am 1. August 1962 wurde er von der Beklagten als Lohnempfänger unter Einreihung in die Lohngruppe IV im Bereich des Bundesministers für Verteidigung bei der Standortverwaltung R auf unbestimmte Zeit eingestellt. Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes - MTB II - und den sonstigen einschlägigen Tarifverträgen. Ab 1. Dezember 1962 erhielt der Kläger Lohn nach Lohngruppe III und seit 1. Dezember 1967 nach Lohngruppe II des Sonderverzeichnisses 2 a zum MTB II.

Der Kläger wohnt in der Stadt R. Er war zunächst in der Kasernenanlage B beschäftigt, die in der selbständigen Gemeinde R links der E liegt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 wurde der Kläger zur Dienststelle G versetzt, die zur selbständigen Gemeinde R rechts der E gehört. Die regelmäßige Arbeitszeit erstreckt sich von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Entfernung zwischen der Stadtmitte R und der Ortsmitte R rechts der E beträgt etwa 5 km. Ab Hauptbahnhof R verkehrt ein Omnibus um 6.45 Uhr, der die Kaserne um 7.00 Uhr erreicht. Zur Rückfahrt verkehrt ein Omnibus 17.12 Uhr, der 17.30 Uhr in R ankommt. Die Strecke zwischen der Wohnung und dem Hauptbahnhof R kann der Kläger mit einer innerstädtischen Linie eines fahrplanmäßigen Omnibusses zurücklegen.

Der Kläger erhielt durch Bescheid vom 22. Juli 1966 Trennungsgeld in Form von Wegstreckenentschädigung und eines Verpflegungszuschusses für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 30. September 1966.

Mit seiner Klage hat der Kläger Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm über den 1. Oktober 1966 hinaus Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschuß zu gewähren. Er hat vorgetragen, daß seine Versetzung nach G aus dienstlichen Gründen erfolgt sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat



behauptet, der Kläger sei aus persönlichen Gründen ver-
setzt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, weil
der Kläger aus dienstlichen Gründen nach G ver-
setzt worden sei. Auch über den 30. Juni 1968, dem Inkraft-
treten der Änderungsverordnung über das Trennungsgeld vom
30. Mai 1968 (BGBI. I S. 605) hinaus, habe der Kläger den
Anspruch, da Art. 1 Ziff. 1 der Änderungsverordnung durch
die erteilte Ermächtigung nicht gedeckt und deshalb rechts-
unwirksam sei.

Mit der Berufung wendet sich die Beklagte gegen das
arbeitsgerichtliche Urteil nur insoweit, als sie verurteilt
worden ist, über den 30. Juni 1968 hinaus Fahrtkostener-
stattung und Verpflegungszuschuß zu gewähren. Sie hält
die Änderungsverordnung vom 30. Mai 1968 für wirksam und
deren Voraussetzungen für gegeben. Da der Kläger im Ein-
zugsgebiet der Gemeinde R rechts der E wohne, habe
er keine Ansprüche.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben
und die Klage abgewiesen, soweit der Kläger über den 30. Juni
1968 hinaus Fahrtkostenersatz und Verpflegungszuschuß verlangt.
Die Revision wurde zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch
über die Zeit des 30. Juni 1968 hinaus weiter, während die
Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zwar hat der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht rechts-
fehlerfrei annimmt, nicht schon deshalb Anspruch auf Fahrt-
kostenersatz und Verpflegungszuschuß, weil ihm diese durch
Bescheid vom 22. Juli 1966 bewilligt worden sind. Das Landes-
arbeitsgericht hat diese Zusage dahin ausgelegt, daß die Be-
klagte dem Kläger damit Fahrtkostenersatz und Verpflegungs-
zuschuß nur nach den gemäß § 40 MTB II anzuwendenden beamten-
rechtlichen Bestimmungen gewähren wollte. Eine von diesen



Vorschriften unabhängige, außertarifliche einzelarbeitsvertragliche Zusage ist damit dem Kläger nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts nicht gegeben worden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dabei dem Landesarbeitsgericht ein Rechtsfehler unterlaufen sein sollte, denn diese Auslegung einer Erklärung verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze; auch ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht wesentlichen Tatsachenvortrag unberücksichtigt gelassen hätte, ganz abgesehen davon, daß es in dieser Hinsicht an zulässigen und begründeten Verfahrensrügen fehlt. Damit ist die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien für das Revisionsgericht bindend.

Soweit das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (TGV) auch in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Mai 1968 rechtswirksam ist, ist das ebenfalls zutreffend. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht nämlich an, daß § 15 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) und § 22 Bundesreisekostengesetz (BRKG) jeweils eine eigenständige Bedeutung zukommt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften des § 2 BUKG und des § 2 BRKG gesehen werden darf. Die in § 15 BUKG und § 22 BRKG vorgesehene Trennungsentschädigung und Beschäftigungsvergütung sind besondere, aus der allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten, insbesondere der Alimentationspflicht entspringende Zuwendungen, die unmittelbar mit den Umzugskosten und den Reisekosten nichts zu tun haben. Es handelt sich vielmehr um getrennt festgelegte Ansprüche, für die der Versetzungsbegriff und der Ersatz notwendiger Mehrauslagen und Aufwendungen durch Rechtsverordnung zu regeln ist. §§ 15 BUKG, 22 BRKG bestimmen Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenden Rechtsverordnungen noch so ausreichend, daß der mögliche Inhalt der TGV im allgemeinen voraussehbar ist (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Regelung der TGV, unter welchen Umständen eine Versetzung notwendige Mehrauslagen und Aufwendungen mit sich bringt, liegt im Rahmen der Ermächtigungs-



normen, die ihrerseits durch Art. 80 Abs. 1 GG gedeckt sind. Insbesondere liegt es im Rahmen der Ermächtigung, wenn die TGV Mehrauslagen im Sinne des Gesetzes in den Fällen ablehnt, in denen ein Beamter im Einzugsgebiet eines Ortes wohnt, in dem andere Beamte in bundeseigenen Wohnungen oder in solchen, die im Besetzungsrecht des Bundes stehen, wohnen.

Zu Unrecht läßt jedoch das Landesarbeitsgericht ungeprüft, ob die Stadt R eine zum Einzugsgebiet des Dienstortes R rechts der E gehörende Gemeinde ist, in der sich bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, allgemein für Angehörige von Dienststellen am Dienstort bestimmte Wohnungen befinden oder befunden haben. Das Landesarbeitsgericht meint, auf diese Feststellung komme es nicht an, wenn zwischen dem Dienstort und dem Wohnort regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel bestehen und die Gemeinden nicht mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt sind. Damit hat das Landesarbeitsgericht § 1 Abs. 3 TGV unrichtig ausgelegt. Diese Bestimmung lautet:

- (3) Zum Dienstort und zum Wohnort gehören auch ihre Nachbarorte. Bei Abordnungen mit Zusage der Umzugskostenvergütung, bei Versetzungen sowie in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes gehört zum inländischen Dienstort neben seinen Nachbarorten auch das inländische Einzugsgebiet. Zum Einzugsgebiet eines Dienstortes gehören Gemeinden oder Gemeindeteile,
1. in denen bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, allgemein für Angehörige von Dienststellen am Dienstort bestimmte Wohnungen vorhanden sind oder waren; Wohnungen, für die ein Abfindungsbeitrag nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 9. April 1959 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 200) gewährt worden ist, vermietete Familienheime und Eigentumswohnungen, die nach den Familienheimrichtlinien gefördert worden sind, bleiben außer Betracht;
 2. die durch regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel mit dem Dienstort und den nach Nummer 1 in Verbindung mit Satz 4 zum Einzugsgebiet gehörenden Gemeinden oder Gemeindeteilen verbunden sind.

- 6 -



Soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteile mehr als fünfzehn Kilometer (Luftlinie) von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt sind, gehören sie nicht zum Einzugsgebiet.

In dieser Bestimmung werden solche Gemeinden oder Gemeindeteile als Einzugsgebiet eines Dienstortes ausgewiesen, in denen entweder bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, für Angehörige von Dienststellen am Dienstort bestimmte Wohnungen bestehen oder die durch regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel mit dem Dienstort und einem Ort verbunden sind, in dem solche bundeseigenen Wohnungen vorhanden sind. Damit wird entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und auch entgegen der Meinung der Revision von § 1 Abs. 3 Ziff. 2 TGV jeder weniger als 15 km entfernte Ort erfaßt, in dem zwar keine bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Wohnungen vorhanden sind, der aber sowohl mit einem solchen Ort als auch mit dem Dienstort durch regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel verbunden ist. Um einen solchen Ort handelt es sich hier aber gar nicht. Es geht nicht darum, ob der Kläger in einem Ort wohnt, der mit dem Dienstort und einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil mit bundeseigenen Wohnungen regelmäßig verbunden ist. Sondern es steht hier nur zur Entscheidung, ob § 1 Abs. 3 Ziff. 1 TGV anzuwenden ist. Für diesen Fall kommt es auf ein regelmäßig verkehrendes öffentliches Beförderungsmittel nicht an, sondern es muß allein danach gefragt werden, ob die Stadt R eine Gemeinde ist, in der bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, allgemein für Angehörige von Dienststellen in R rechts der E bestimmte Wohnungen vorhanden sind oder waren.

Da es in dieser Hinsicht an einer entsprechenden Feststellung fehlt, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Es ist außerdem noch für den Anspruch auf Zuschuß zum Verpflegungsgeld zu prüfen, ob der Kläger die Voraussetzung von § 6 Abs. 1 TGV erfüllt,



wo vorgeschrieben ist, daß die Abwesenheit vom Wohnort länger als 11 Stunden dauern muß.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht auch über die Kosten der Revision mitzubefinden.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
 Hugo Karpf Clemens

